



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Betonwerk Keienburg GmbH**

### **A. Allgemeines**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere – auch künftigen – Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern i.S.v. § 310 BGB (nachfolgend: "Käufer"). Abweichende AGB des Käufers gelten nur dann, wenn wir diesen zuvor schriftlich zugestimmt haben.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

Mit Erteilung eines Auftrages erkennt der Käufer diese Bedingungen an.

Auch ohne besondere Klarstellung gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### **B. Vertragsschluss**

Unsere Angebote sind freibleibend. Zwischenverkauf bleibt uns vorbehalten.

Der Vertrag kommt erst durch Annahme der Bestellung des Käufers zustande.

Zur Berechnung kommt der am Tage der Lieferung geltende Preis. Festpreise bedürfen besonderer schriftlicher Bestätigung: sie gelten unter der Voraussetzung gleichbleibender Kosten gem. § 2 Abs.5.

Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer technische Dokumentationen (Zeichnungen, Datenblätter, Spezifikationen) bzw. sonstige Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

Proben gelten als Durchschnittsmuster. Die Muster bleiben im Eigentum des Verkäufers.

Frachtangaben erfolgen unverbindlich. Den Preisen liegen die am Tage des Angebots geltenden Fracht- und Versandkosten zugrunde; Veränderungen dieser gehen zu Lasten des Käufers.

Nebenkosten wie Standgeld und Gebühren für Ladestraßen, Frachtbriefstempel usw. sowie während der Dauer des Vertrages eintretende Verkehrsabgaben und Steuern trägt der Käufer.

Verpackungskosten, für Euro- und Einwegpaletten etc. gehen, ebenso wie mögliche Kosten einer Rücksendung des Transport- und Verpackungsmaterials, zu Lasten des Käufers. Europaletten sind in gleicher Menge und Qualität zu tauschen oder werden mit 20,-€/St. in Rechnung gestellt. Sämtlichen Preisen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer zugerechnet.

### **Lieferung und Abnahme:**

Die Lieferung erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt.

Lieferfristen werden möglichst eingehalten, jedoch ohne Verbindlichkeit.



Können verbindliche Lieferfristen aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, nicht eingehalten werden (Nichtverfügbarkeit der Leistung), z.B. durch Betriebsstörungen irgendwelcher Art im eigenen oder einer mit der Erfüllung zusammenhängenden Betrieben, sowie durch Verfügung der Behörden hervorgerufene Hindernisse, welche die Lieferung erschweren, befreien diese den Verkäufer für die Dauer ihrer Auswirkung von der Lieferpflicht!

Der Käufer ist dann nicht berechtigt, einseitig vom Vertrag zurückzutreten.

Wir werden den Käufer unverzüglich informieren und eine den Umständen entsprechende angemessene, neue Lieferfrist benennen.

Sollte die Leistung auch in der neuen Lieferfrist nicht zu erbringen sein, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung werden wir unverzüglich erstatten. Unsere gesetzlichen Rechte (z.B. Ausschluss der Leistungspflicht) und die Rechte des Käufers aus diesen AGB bleiben hiervon unberührt.

Der Eintritt unseres Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.

Unsere Beton - Erzeugnisse werden geliefert, wie sie bei der Herstellung anfallen.

Für eine (z.B. nach Vorlage von Mustern) bestimmte optische Beschaffenheit bzw. auch für Farbabweichungen aufgrund nicht auszuschließender unterschiedlicher farblichen Beschaffenheit bei den eingesetzten Rohstoffen wird keine Gewähr übernommen

#### **Abnahme:**

Unsere Lieferung erfolgt ab Werk Herne (Erfüllungsort) in der für uns günstigsten Versandart. Mehrkosten für eine vom Käufer bestimmte Versandart trägt der Käufer.

Kosten für Sicherung, Transportmittel und Verpackung erheben wir zum Selbstkostenpreis.

Die Versendung der Ware erfolgt auf Gefahr (Verschlechterung, Verzögerung) des Käufers. Verzögert sich die Versendung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr im Zeitpunkt der Anzeige der Versandbereitschaft über. Der gesetzliche Gefahrübergang wegen Annahmeverzugs bleibt hiervon unberührt.

Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen durch den gewählten Frachtführer/Spediteur unter der Voraussetzung einer für seine LKWs (40.to.) befahrbaren Zuwegung/Straße. Das Abladen der Ware hat unverzüglich und sachgemäß durch vom Käufer eingesetzte Fachkräfte zu erfolgen; evtl. entstehende Wartezeiten für den Spediteur könnten soweit anfallend, in gleicher Höhe weiter berechnet werden.

Transportschäden und/oder Fehlmengen sind am Tage des Wareneingangs durch Fax, E-Mail etc., wenn möglich mit schriftlicher Bestätigung des Frachtführers/Speditors anzuzeigen.



Schäden, die auf dem Transport entstehen, müssen umgehend nach Entladung des LKWs durch den Frachtführer/Spediteur festgestellt werden. Bruchschäden und/oder Fehlmengen sind auf dem Frachtbrief zu bescheinigen und dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen.

**Annahmeverweigerung:**

Kosten und Schäden, insbesondere zusätzliche Transportkosten und Transportrisiken gehen bei unberechtigter Nichtannahme zu Lasten des die Annahme verweigernden Käufers. Rücksendungen gelieferter Ware werden ohne vorherige Genehmigung des Verkäufers nicht angenommen.

**Preise und Zahlungsbedingungen:**

Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 10 Tagen ab Lieferung bzw. Rechnungsstellung, sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs – unter Vorbehalt weitergehender Rechte – zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen.

Wir behalten uns das Recht vor, die vereinbarten Preise nach billigem Ermessen mit sofortiger Wirkung neu festzusetzen (§ 315 BGB), wenn eine wesentliche Erhöhung für Rohstoffe und/oder Energie, seit dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses um mehr als 5% netto eintritt.

Skontovergütung u.a. für Barzahlung bedarf besonderer Vereinbarung. Sie wird nur nach Abzug von gewährten Rabatten und Frachtkosten etc. vom Netto-Rechnungsbetrag berechnet.

Gewährung von Skonto hat zur Voraussetzung, dass auf dem Kundenkonto keinerlei offenen Posten stehen. Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als der jeweilige Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt ist.

Wird unser Zahlungsanspruch durch mangelnde bzw. fehlende Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet (z. B. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder wenn der Käufer seine Leistung nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erbringt, oder erklärt seine Leistung nicht erbringen zu wollen, oder aus einer früheren Leistungsbeziehung noch überfällige Verpflichtungen bestehen), sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB) und können den Rücktritt sofort erklären.

Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Darüber hinaus behalten wir uns vor, ein vereinbartes Zahlungsziel mit sofortiger Wirkung zu kürzen bzw. nur noch gegen Vorkasse zu liefern.



Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder einem anderen Rechtsgeschäft im Verzug, so sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, sämtliche offenen Forderungen aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften sofort fällig zu stellen. Dies gilt auch, soweit es sich um gestundete Forderungen handelt.

Ferner erfolgt bei Überschreitung eines „internen“ Kreditlimits (Summe aller offenen Rechnungen und offener Aufträge/Lieferungen) oder Erreichen der 3. Mahnstufe ein Auslieferungsstopp!

#### **Eigentumsvorbehalt:**

Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen behalten wir uns das Eigentum an der Ware vor!

Der Käufer ist bis dahin nicht berechtigt, die Waren an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Bei Pflichtverletzungen, insbesondere bei Nichtzahlung des Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und ersatzweise die Herausgabe der gelieferten Ware zu verlangen.

Bei Nichtzahlung des Kaufpreises werden wir diese Rechte nur nach fruchtlosem Ablauf bzw. gesetzlicher Entbehrlichkeit einer angemessenen letzten Zahlungsfrist geltend machen.

Der Käufer darf die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verarbeiten und/oder veräußern. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung entstehenden Erzeugnisse, wobei wir als Hersteller gelten. Bleiben Eigentumsrechte Dritter bestehen, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Werte der Waren. Im Übrigen gilt das Erzeugnis als Vorbehaltsware.

Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres Miteigentumsanteils zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die für bereits vor genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 15%, werden wir auf Verlangen des Käufers entsprechende Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

Das Eigentumsrecht hat auch einem eingesetzten Frachtführer/Spediteur gegenüber Gültigkeit, dem die Waren auf Antrag des Käufers oder auf Veranlassung des Verkäufers übergeben werden.

Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ist grundsätzlich vorsichtig zu behandeln und gegen mögliche Schäden (z.B. Feuer, Wasser etc.) zu versichern. Im Schadensfall entstehende Versicherungsansprüche (Bruch, Feuer, etc.) sind an uns abzutreten!



### **Mängelansprüche des Käufers:**

Für die Freiheit der Ware von Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) haften wir entsprechend der gesetzlichen Vorschriften. Eine Mängelrüge kann nur insoweit als berechtigt angesehen werden, als die normale Verwendungsfähigkeit des gelieferten Materials wesentlich beeinträchtigt wird und die Rüge offener Mängel unverzüglich nach Materialempfang, in jedem Fall aber vor der Verarbeitung oder dem Einbau schriftlich erfolgt ist.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Lieferantenregress bleiben in jedem Fall unberührt.

Erfolgt die Auftragserteilung aufgrund eines bemusterten Angebots, so können geringe, den angedachten Verwendungszweck nicht beeinträchtigende Abweichungen nicht beanstandet werden.

Als Beschaffenheitsvereinbarung gelten nur solche Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind. In Ergänzung der gesetzlichen Regelung ist die Ware auch dann frei von Sachmängeln, wenn sie die Eigenschaften aufweist, die der Käufer nach der von uns gelieferten Produktbeschreibung erwarten kann.

Für mögliche, nicht abgestimmte Äußerungen Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir keine Haftung!

Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er zuvor seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist. Der Käufer hat uns die zur Prüfung des gerügten Mangels erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die Ware zu diesen Zwecken zu übergeben. Ist die Ware mangelhaft, können wir wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser gesetzliches Verweigerungsrecht bleibt unberührt.

Sollte eine Nacherfüllung fehlgeschlagen sein oder ist eine für die Nacherfüllung vom Käufer gesetzte Frist erfolglos abgelaufen bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei einem unerheblichen Mangel. Technische Beratungen und Auskünfte erfolgen nach bestem Wissen; Haftungen irgendwelcher Art können daraus nicht hergeleitet werden.

Bei Lieferung von Handelsartikeln gehen die Bedingungen unserer Lieferwerke diesen Lieferbedingungen vor; sie werden dem Käufer auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Besondere Garantieerklärungen dieser Hersteller werden in vollem Umfang weitergegeben. Durch sie wird eine eigene Verbindlichkeit des Verkäufers nicht begründet. Seine Haftung ist grundsätzlich auf den Umfang beschränkt, in dem die Hersteller ihm Ersatz leisten. Soweit sich nachstehend nichts Anderslautendes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche gegen uns ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung.

Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.



Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter, oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Angestellten nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Waren für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn und soweit die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Partner gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.

Gelegentliche produktbedingte Ausblühungen (Calciumcarbonat) können vorkommen und sind technisch nur bedingt vermeidbar. Diese entstehen durch „besondere“ Witterungsverhältnisse, denen der frisch verarbeitete Beton – im jungen Alter – ausgesetzt ist und kann sich ggf. in entsprechend unterschiedlichem Ausmaß zeigen. Die Güteeigenschaften von unseren Erzeugnissen für den Gartenbau bleiben hiervon unberührt. Der Gebrauchswert der Erzeugnisse wird insofern nicht beeinflusst, als zum einen normale Bewetterung („weiches“ Regenwasser löst Calciumcarbonat auf) und zum anderen die normale Verunreinigung z.B. durch Ruß, Staub und Pollen etc. sowie eine mechanische Beanspruchung an den Erzeugnissen die zuvor genannten Ausblühungen mit der Zeit verschwinden lässt.

### **Verjährung:**

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung.

Für Bauwerke und Baustoffe beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung.

Die besonderen Verjährungsregelungen des gesetzlichen Lieferantenregresses bleiben unberührt und gelten zugunsten des Käufers auch dann, wenn der Leistung an den Verbraucher kein Kauf- sondern ein Werkvertrag mit fünfjähriger Verjährungsfrist zugrunde liegt.

In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Regelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter, den Lieferantenregress sowie für den Fall der Arglist.

Soweit wir dem Käufer wegen oder infolge eines Mangels vertraglichen Schadensersatz schulden, gelten hierfür die ungekürzten gesetzlichen Verjährungsfristen des Kaufrechts (§ 438 BGB). Diese Verjährungsfristen gelten auch für konkurrierende außervertragliche Schadensersatzansprüche, wenn nicht die Anwendung der



regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führt. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

**Rechtswahl und Gerichtsstand:**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache. Für grenzüberschreitende Verträge gelten die internationalen Regeln für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformeln (Incoterms) in der jeweils gültigen Fassung.

**Salvatorische Klausel:**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt.

Gegenüber Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand das: Amtsgericht Bochum.

Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.

Stand: Januar 2022,

Betonwerk Keienburg GmbH  
Am Großmarkt 30  
D-44653 Herne